



### Inhalt:

- Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten
- Entschädigungssatzung - Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt
- Impressum

Stadt Wolmirstedt

### § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 19.05.2020

*M. Cassuhn*  
M. Cassuhn  
Bürgermeisterin



Stadt Wolmirstedt

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

### Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### Zu § 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

#### Zu § 5 Abs. 2 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.

#### Zu § 6 Abs. 1 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten (Feuerwehrgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 19.05.2020

*M. Cassuhn*  
M. Cassuhn  
Bürgermeisterin



Stadt Wolmirstedt

### Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der Stadtrats-, Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Fraktionsmitglieder der Stadt Wolmirstedt

### Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288-333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomeVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002 S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Grundsatz

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortschaftsratsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im Weiteren ehrenamtlich Tätige genannt, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

### § 2 Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

- Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, zeitweilig gebildeter Ausschüsse und für Beratungen, zu denen durch die Bürgermeisterin oder den Stadtrats- bzw. jeweiligen Ausschussvorsitzenden geladen wurde, sowie den Sitzungen der Fraktionen, erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 4.
- Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird gemäß § 6 Abs. 6 S. 2 Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomeVO) auf die Zahl von 15 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. Das Sitzungsgeld für Beratungen und Veranstaltungen, zu denen die Bürgermeisterin eingeladen hat, wird auf 4 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt. Die Einladungen zu den Beratungen der Fraktionsvorsitzenden mit der Bürgermeisterin sind von dieser Begrenzung ausgenommen.
- Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 dieser Satzung Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

- Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 115,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag.

- Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 4 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für:

den Stadtratsvorsitzenden	230,00 €
die Ausschussvorsitzenden	115,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	115,00 €

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

- Für die Ortschaftsräte wird eine monatliche ausschließliche Pauschale gezahlt. Die Pauschale wird entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 KomEVO LSA nach Staffellung der Einwohnerzahl ermittelt. Sie beträgt für die Ortschaftsratsmitglieder von:

Elbeu	31,00 €
Farsleben	31,00 €
Glindenberg	38,00 €
Mose	24,00 €

und für den Ortsbürgermeister der Ortschaft	
Elbeu	265,00 €
Farsleben	270,00 €
Glindenberg	290,00 €
Mose	150,00 €

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

- Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 17,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

- Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.

- Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 4 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung (Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1.

- Sachkundige Einwohner und beratende Mitglieder, welche gemäß § 5 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit der Stadt Wolmirstedt eine verbindliche Erklärung abgegeben haben, an der digitalen Ratsarbeit teilzunehmen, erhalten hierfür eine monatliche pauschale Entschädigung. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der gewählten Form der digitalen Ratsarbeit.

- Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Monat.

- Bei Benutzung eines stationären PC („SessionNet“) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinie über digitale Gremienarbeit erhalten die sachkundigen Einwohner / beratenden Mitglieder für die entstandenen Druckkosten eine Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Monat.

- Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 3 Zahlungsmodalitäten

- Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

- Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird am ersten Tag des folgenden Monats nachträglich gezahlt.

- Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.

### § 4 Erstattung des Verdienstausschlags

- Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 6) auf Antrag erstattet.

- Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlags nach den Sätzen 1 und 2 ist durch Höchstbeträge nach Absatz 3 begrenzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird ersetzt, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden

- Der Höchstbetrag für den tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag wird für
  - Erwerbstätige Personen / Arbeitnehmer auf 40,00 € und
  - für Selbständige auf 50,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

- Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von Abs. 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale). Die Verdienstausschlagpauschale beträgt 19,00 € pro angefangene Stunde.

- Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstausschlagpauschale nach Absatz 4 nicht übersteigen.

- Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

### Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 19 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt gemäß § 19 Abs. 2 und 4 KiFöG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

### § 2 Kuratorium

- Die Personensorgeberechtigten (Elternschaft) der Kindertageseinrichtung wählen wenigstens zwei Elternvertreter in das Kuratorium der Einrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertretern Berücksichtigung finden, indem je Gruppe ein Elternvertreter gewählt werden kann.

- Wahlberechtigt und wählbar sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.

- Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor dem Wahlvorgang vorliegt.

- Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von ihnen ist nur einer wählbar.

### § 3 Gemeindeelternvertretung

- Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung in die Gemeindeelternvertretung. Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt.

- Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Kuratoriumsvertreter.

- Die Kuratoriumsvertreter dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Kuratoriumsvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl vorliegt.

### § 4 Einberufung und Wahlvorbereitung

- Die Elternvertretungen werden für die Dauer von zwei Jahren in der Zeit von September bis November innerhalb einer Wahlperiode gewählt. Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Wahl zur bestehenden Gemeindeelternvertretung bleibt bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt.

- Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.

- Die Wahlberechtigten werden durch Aushang in der Einrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der Aushang erfolgt in jeder Einrichtung durch den Wahlleiter.

### § 5 Wahlleiter

- Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind der Leiter und deren Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

- Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.

- Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

### § 6 Wahl und Niederschrift

- Die Wahlen der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

- Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.

- Grundsätzlich soll die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.

- Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.

- Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

- Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

### § 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

### § 8 Bekanntgabe

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

### § 9 Ausscheiden, Nachrücken

Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder scheidet aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.



# Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

6. Jahrgang

3. Juni 2020

Nr. 9-2

## § 5 Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.
- (3) Für die Teilnahme an den in § 2 Absatz 1 genannten Sitzungen und Beratungen erhalten Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung i. H. v. 0,35 € je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.
- (4) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Dienstreisen müssen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA in Ausübung des Mandates begründet sein und im Zuständigkeitsbereich der Vertretung liegen. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates,

2. die Bürgermeisterin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch erfolgen.

## § 6 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

## § 7 Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

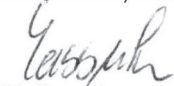
## § 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

## § 9 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 27.09.2019 außer Kraft.

Wolmirstedt, 19.05.2020

  
M. Cassuhn  
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:  
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt